

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich  
Geowissenschaften der Universität Bremen**  
vom 24. Februar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gem. § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt und mit berufsqualifizierendem Abschluss. Die Leistungen müssen einem Bachelorabschluss mit 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System entsprechen.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

(3) Es müssen Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B 1 des European Framework nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder mindestens 7 Jahre im Fach Englisch unterrichtet wurden.

(4) Das Interesse an dem Studiengang muss in einem Motivationsschreiben, das durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet und mit einer Punktzahl von mindestens 6 Punkten (von 9 zu erreichenden) bewertet wird, begründet werden. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(5) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

§ 2

**Zulassungsverfahren**

(1) Die Zahl der Studienanfänger kann begrenzt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt eine Rangfolge der Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden, insbesondere

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium,
- ggf. einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Abs. 5.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen zur Bildung einer Rangfolge ersichtlich ist.

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerbung kann erfolgen, wenn das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen ist und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind.

(2) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Postfach 33 04 40  
D – 28334 Bremen

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP)
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Liegen zum Bewerbungsschluss noch nicht alle Nachweise vor, kann das Sekretariat für Studierende eine Zulassung unter Vorbehalt erteilen. Die fehlenden Nachweise müssen bis zum 30. September vorgelegt werden, damit der Vorbehalt erlischt. Zeugnisse und Urkunden sind spätestens bis zum 31. Dezember vorzulegen.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 15. März 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen